

An alle Innungsmitglieder

Ihre Nachricht vom / Ihre Zeichen
--;--

Unsere Nachricht vom / Unsere Zeichen
--; js-sr

Datum
19.04.2021

Mitgliederinformation 07/2021

Änderung der Corona-Verordnung BW/Test-Nachweispflicht für Kunden im Friseursalon

Sehr geehrtes Innungsmitglied,

Die Landesregierung hat eine neue Corona-Verordnung veröffentlicht, **verkündet am 18.04.2021, gültig ab 19.04.2021.**

Wichtigste Änderung für Friseursalons:

Stellt das Gesundheitsamt in einem Stadt-/Landkreis eine seit drei Tagen in Folge bestehende 7-Tages-Inzidenz von über 100 fest, gilt zusätzlich zu den bereits bekannten Maßnahmen, folgendes:

- Schließung von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen (Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo-, Sonnen- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen), mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege. Friseure und Barbershops – soweit diese in der Handwerksrolle eingetragen sind –, dürfen nur noch Friseurdienstleistungen erbringen. Bartpflege oder kosmetische Behandlungen im Gesicht sind nicht erlaubt. **Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Friseurdienstleistungen ist ein Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden), einer Impfdokumentation oder einer bestätigten Infektion (Genesene).**

Eine Pflicht zur Dokumentation über Testergebnisse, Impfungen oder bereits erfolgte Infektionen von Kunden sieht die derzeitige Corona-Verordnung nicht vor und ist aus unserer Sicht auch aus datenschutzrechtlichen Gründen sehr bedenklich. Die Datenverarbeitung nach § 6 der Corona-Verordnung bezieht sich lediglich auf Kundenkontaktdaten. Es muss nur eine „Eingangskontrolle“ durchgeführt und damit sichergestellt werden, dass nur negativ getestete Kunden, Kunden mit Impfdokumentation oder bereits Genesene behandelt werden. Es empfiehlt sich, auf dem Kundenkontaktformular lediglich zu vermerken, welcher Nachweis vorgelegt wurde.

Ab wann gelten die genannten Änderungen:

Die Verordnung tritt am 19.04.2021 in Kraft. Die Über- bzw. Unterschreitungen eines Schwellenwerts wird durch das Gesundheitsamt vor Ort festgestellt und durch die Stadt- und Landkreise bekannt gemacht.

Für Lockerungen muss die 7-Tage-Inzidenz fünf Tage in Folge unter 100; 50 bzw. 35 liegen.

Bei Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz treten die Regelungen jeweils am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz jeweils am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

Die genannten Regelungen müssen bereits ab Montag, 19.04.2021 angewendet werden.

Wie definiert die Landesregierung getestete, geimpfte und genesene Personen?

In § 4a der CoronaVO heißt es in Absatz 1 bzgl. der **getesteten Personen**:

Soweit [...] ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnelltest erforderlich ist, ist ein Antigentest auf das Coronavirus vorzunehmen, bei dem

- ein geschulter Dritter die Probe entnimmt und auswertet oder
- die Probenentnahme durch den Probanden selbst unter Anleitung oder Überwachung und anschließender Ergebnisauswertung eines geschulten Dritten erfolgt.

Absatz 2 definiert die **geimpften Personen** und erläutert, wann die Impfung als abgeschlossen gilt:

Als geimpfte Personen [...] gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation im Sinne des des § 22 Absatz 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorweisen können.

- Als abgeschlossene Impfung [...] gilt jede mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gemäß der empfohlenen Impfserie vorgenommene Impfung gegen die COVID-19-Krankheit.
- Bei Impfstoffen, die mehr als eine Impfdosis benötigen, gilt die Impfung für Personen, die mit mindestens einer Impfdosis geimpft sind, als abgeschlossen, sofern diese Personen zuvor bereits selbst positiv getestet waren und über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen.
- Darüber hinaus gilt eine Impfung als gemäß der empfohlenen Impfserie abgeschlossen, wenn eine Abweichung durch die Ständige Impfkommission des Robert Koch-Instituts anerkannt wird.

Absatz 3 widmet sich schließlich den **genesenen Personen**:

Als genesene Personen [...] gelten alle Personen, die bereits selbst positiv getestet waren, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen und keiner darauf beruhenden Absonderungspflicht mehr unterliegen. Die nachgewiesene Infektion darf höchstens sechs Monate zurückliegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Jens Schmitt
Obermeister

gez. Roland Müller
Geschäftsführer